

Richtlinien des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Benutzung von Schulräumen und schulischen Außenanlagen (ausgenommen Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken

1) Allgemeines

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist Träger der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Marburg. Die in diesen Schulen vorhandenen Räume sowie die schulischen Außenanlagen dienen vorrangig dem allgemeinen Schulbetrieb.

Auf Antrag können einzelne Schulräume oder schulische Außenanlagen auch Dritten gegen Entgelt für außerschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

2) Geltungsbereich

Schulräume im Sinne dieser Richtlinien sind

- Klassenräume (Unterrichts- und Gruppenräume),
- Fachräume,
- Mehrzweckräume,
- Eingangshallen, Aulen, Foren, Begegnungsflächen etc.

Schulische Außenanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind

- Parkplätze
- Pausenhöfe
- Grünflächen

Für die Nutzung von Schulräumen oder schulischen Außenanlagen durch kreiseigene Einrichtungen (z. B. VHS, Jugendbildungswerk, Integral etc.) sind diese Richtlinien **nicht** anzuwenden. Für diese Einrichtungen gelten ausschließlich die jeweils gesonderten Nutzungs- bzw. Entgeltvereinbarungen.

3) Vergabegrundsätze

Schulräume und schulische Außenanlagen können grundsätzlich nach entsprechender Prüfung im Einzelfall überlassen werden an

- gemeinnützige Vereine, Vereinigungen und Verbände,
- Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
- Kirchen und kirchliche Einrichtungen,
- Truppenteile der Bundeswehr,
- Bildungs- und Berufsberatungseinrichtungen,
- vom Kultusministerium anerkannte Privatschulen
- gewerbliche Interessenverbände (IHK, Innungen) und
- Gewerbetreibende, die mit der Schule zusammenarbeiten und/oder die Benutzung auch im schulischen Interesse liegt.

Schulräume und schulische Außenanlagen werden **nicht** überlassen

- politischen Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Bürgerinitiativen,
- sonstigen politischen Gruppierungen,
- zu individuellen privaten Zwecken (z. B. Familienfeiern).

Die Benutzung ist grundsätzlich von Montag bis Freitag in der unterrichtsfreien Zeit bis 22.00 Uhr möglich. Um 22.15 Uhr müssen alle schulfremden Personen das Schulgrundstück verlassen haben.

Eine Benutzung an Wochenenden und/oder in den Schulferien ist in Ausnahmefällen und nur im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

4) Antrags- und Zuweisungsverfahren

Die Vergabe von Schulräumen und schulischen Außenanlagen an Dritte erfolgt grundsätzlich durch das Kreisschulamt. Das Kreisschulamt ist berechtigt, die Vergabeentscheidung bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen an die jeweilige Schulleitung zu delegieren.

Anträge auf außerschulische Nutzung von Schulräumen und schulischen Außenanlagen sind - sofern nicht anders vereinbart - mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin über die jeweilige Schulleitung beim **Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Schulamt, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg**, einzureichen.

Das Kreisschulamt entscheidet im Einvernehmen mit der Schulleitung, erteilt einen schriftlichen Bescheid und setzt die Benutzungsgebühren nach Ziffer 5) dieser Richtlinien fest. In den Fällen von Ziffer 4, Abs. 1, Satz 2, tritt die Schulleitung an die Stelle des Kreisschulamtes. Die Benutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Im Falle des Widerrufs werden evtl. gezahlte Benutzungsentgelte zurückerstattet.

5) Benutzungsentgelte

Für folgende Nutzungen werden **keine** Benutzungsentgelte erhoben:

- Einrichtung von Wahllokalen
- Abgabe von Blutspenden
- Übungen der Feuerwehr sowie Nutzungen im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes
- Nutzung von Parkplätzen im Rahmen des allgemeinen Schulbetriebs
- Nutzungen durch gemeinnützige Vereine, Vereinigungen und Verbände, die auch im Interesse der Schule erfolgen und/oder an denen Schüler kreiseigener Schulen teilnehmen und die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

Gewinnerzielungsabsicht wird unterstellt, wenn Teilnehmergebühren erhoben und/oder Verkaufserlöse erzielt werden. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich Gewinne erwirtschaftet werden.

Die Erhebung von geringfügigen Eintrittsgeldern zum ausschließlichen Zweck der Kostendeckung gilt nicht als Gewinnerzielungsabsicht.

Für **alle anderen Nutzungen** werden im Einzelnen folgende **Benutzungsentgelte** festgesetzt:

Nutzung von	Benutzungsentgelt für Nutzer <u>ohne</u> Gewinnerzielungsabsicht	
	pro angefangene Stunde	pro Tag
Klassenräumen (Gruppen - und Unterrichtsräume)	8,00 €	40,00 €
Fachräumen (einschl. Benutzung der techn. Ausstattung)	10,00 €	50,00 €
Mehrzweckräumen (auch Eingangshallen, Aulen, Foren, Begegnungsflächen etc.)	8,00 €	40,00 €
Schulischen Außen-Anlagen (Parkplätze, Pausenhöfe, Grünflächen)	0,03 € je genutztem qm	0,15 € je genutztem qm

Nutzung von	Benutzungsentgelt für Nutzer <u>mit Gewinnerzielungsabsicht</u>	
	pro angefangene Stunde	pro Tag
Klassenräumen (Gruppen – und Unterrichtsräume)	15,00 €	75,00 €
Fachräumen (einschl. Benutzung der techn. Ausstattung)	17,00 €	85,00 €
Mehrzweckräumen (auch Eingangshallen, Aulen, Foren, Begegnungsflächen etc.)	15,00 €	75,00 €
Schulischen Außen-Anlagen (Parkplätze, Pausenhöfe, Grünflächen)	0,05 € je genutztem qm	0,25 € je genutztem qm

Bei einer Nutzungsdauer von **mehr als 4 Tagen innerhalb eines Monats** ermäßigen sich die entsprechenden Tagessätze **um 50 %**.

Bei **regelmäßig wiederkehrender Nutzung** (z. B. monatliche oder jährliche Nutzung der gleichen Räume durch den selben Nutzer) ermäßigen sich die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze **um 20 %**.

Die beiden vorgenannten Ermäßigungssätze dürfen in entsprechenden Fällen nicht zusammerechnet werden.

Das Benutzungsentgelt für Schulräume aller Art schließt die Nutzung der Parkplätze auf dem Schulgelände mit ein.

Mit den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Reinigung abgegolten. Eine aufgrund der Nutzung notwendig werdende zusätzliche Reinigung bei starker Verschmutzung wird zusätzlich in voller Höhe in Rechnung gestellt.

6) Härteklausele

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermeidung von Härten, kann auch eine geringere als in Ziffer 5 genannte Benutzungsgebühr festgesetzt oder ganz auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Die Entscheidung trifft ausschließlich das Kreisschulamt.

7) Benutzungsordnung

Der Unterrichtsbetrieb darf durch die Nutzung in keiner Weise gestört werden.

Die überlassenen Schulräume und deren Ausstattung sind pfleglich zu behandeln sowie Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Evtl. Schäden während der Benutzungszeit sind spätestens am darauf folgenden Werktag bei der Schulleitung bzw. dem Hausmeister zu melden.

Bei der Überlassung von Fachräumen darf über das Inventar nur im Rahmen der Benutzungserlaubnis verfügt werden. Die Nutzung von EDV-Anlagen, insbesondere von Netzwerken, ist nur unter der Aufsicht einer ausgebildeten Fachkraft bzw. des Administrators zulässig.

In den überlassenen Räumen sowie in den Fluren und Eingangsbereichen ist das Rauchen nicht gestattet.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.

Das Hausrecht des Schulleiters/der Schulleiterin bleibt unberührt. Der Schulträger oder die von ihm Beauftragten (in der Regel Schulleiter/in und Hausmeister/in) sind berechtigt, jederzeit - auch während einer Veranstaltung - die überlassenen Räume zu betreten und im Bedarfsfall das Hausrecht auszuüben.

8) Haftung

Der Nutzer haftet dem Schulträger für alle Schäden an den Schulbauten, dem Schulgrundstück und den Außenanlagen sowie an den Räumlichkeiten, den Einrichtungsgegenständen und dem sonstigen Inventar der Schule, die er, seine Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltungen verursachen.

Für Personen- und Sachschäden des Nutzers, seiner Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltungen haftet der Nutzer ausschließlich. Der Schulträger übernimmt im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung keinerlei Haftung. Die Überlassung von Schulräumen und sonstigen schulischen Einrichtungen erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr des Nutzers.

Der Nutzer stellt den Schulträger von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden, frei. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf Rückgriffsansprüche gegen den Schulträger oder dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat rechtzeitig für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen.

9) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 13.07.1994 ihre Gültigkeit.

Marburg, 28.11.2001

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.
Naumann
Erster Kreisbeigeordneter